

Zur Geschichte der Bautzener Uhrmacherinnung¹⁾

Von Dr. Paul Arras (Baußen)

Am 14. August 1572 hatte der Rat zu Baußen den Schlossern, Spornern, Uhr-, Büchsen- und Windenmachern, die in einer Handwerkszunft vereinigt waren, einen Artikul, einen Innungsbrief, verliehen. In den folgenden Jahren waren andere Handwerksordnungen angehängt worden. Das hatte dazu geführt, daß im Laufe der Zeiten die „Artikul in besagten leßtern Ordnungen, auch an sich selbst, in etwas geändert, und was zusammengehöret, nicht alles beisammen, sondern hin und wider stückweise zu befinden wäre“. Deshalb traten mit Wissen und Erlaubnis des Rates und im Beisein der von ihm abgeordneten Mittelsfreunde die Zunftältesten Paul Schüller, Uhrmacher und Schlosser, Wenzel Kutschera, Büchsenmacher, und Michael Werner, Sporer, zusammen, berieten neue Innungssatzungen und legten diese dem Rate zur Bestätigung vor. Am 9. Juni 1668 erfolgte diese durch Bürgermeister und Ratmannen mit Namen: Jacob Valentin Eßpich, Juris Utriusque Doktor, regierender Bürgermeister Matthaeus Pelschke und Caspar Zeidler, beide alte Bürgermeister, Johann Friedrich Mustagk, Stadtrichter, George Siegemund Vorweg, Oberkämmerer und Protonotarius²⁾, Johann Bernhard Borsch, Cammerae Adjunctus, Paul Liebe, Matthaeus Göbel, Urban Killer, Sebastian Stephan, Andreas Sommer, auch Gerichts-Notarius, Magister Oßwald Nietsche (Nizsche) und Johann Lehmann.

Es ist selbstverständlich, daß diese neue Ordnung und Artikul sowohl Bestimmungen für die Gesamtheit der fünf Handwerke, wie auch solche für die einzelnen enthalten. Es müssen daher bei den Satzungen der Uhrmacher auch die für die Gesamtheit aller in der Zunft vereinigten Handwerke mitgeschildert werden. Über diese berichtet gleich das erste Kapitel:

„Vom bürgerlichen Gehorsam und Handwerks-Zusammenkünften.“

Vornehmlich und vor allen Dingen sollen und wollen sie, die gesamten Meister vorbenannter Handwerkszunft, allesamt und ein jeder insonderheit, bei abgelegtem bürgerlichen Eide, dem Rate zu Tag und Nacht, gehorsam sein in allen Dingen, die der Rat am besten erkannt, und keine Beendung noch Zusammenkunft vornehmen, oder³⁾ halten, ohne des Rats Vorwissen und Erlaubnis.

Wann auch einige Zusammenkunft vonnöten, soll solche in Gegenwart eines Ratsmannes, so hierzu verordnet, geschehen, und hierbei nichts anders gehandelt werden, als was ihre Handwerkssachen belangt und betrifft.

Wann nun die Meister zusammenkommen und dieser ihrer Handwerker Bestes handeln, soll keiner etwas davon offenbaren, bei Strafe von 14 Kreuzern, welche derjenige, so dessen zu überführen, unfehlbar erlegen soll.

Bei dergleichen Zusammenkünften soll auch einer dem andern nicht Lügen strafen, noch sich sonst in oder mit Worten oder Werken ungebührlich bezeigen, ingleichen keiner ohne Erlaubnis aus der Versammlung weggeh, bei Strafe nach Erkenntnis.“

1) Auf Grund der im Bauzener Stadtarchive befindlichen Akten: Ordnung und Articul Einer Ehrbaren Handwerks-Zunft der Schloßer, Sporer, Uhr-, Büchsen- und Windenmacher in Budißen, so ihnen aufs neue und verbessert ertheilet worden in Anno: 1668, und Volumen der Handwerks-Articul. S. 303. Ein kurzer Aufsatz über die Innung in Dr. Baumgärtels Beiträgen zur Geschichte des Bauzener Gewerbelebens. „Bauzener Nachrichten“ 1895, Nr. 20 ff.

2) Soviel wie Oberstadtschreiber.

3) Das Volumen hat: und.

Der nächste Abschnitt handelt:

„Von der Meisterschaft.“

Wann ein Geselle, der nicht eines Meisters Sohn ist oder nicht eines Meisters Tochter oder Wittib heiratet, allhier auf einem dieser Handwerke Meister werden will, der soll ein Jahr lang nacheinander, ehe und zuvor er ins Handwerk wirbel¹⁾, allhier arbeiten, dem auch die Meister ohne erhebliche Ursach nicht Urlaub geben, sondern mögliche Beförderung widerfahren lassen sollen.

Wäre es aber ein Junger, der soll zuvor ein Geselle werden und sich derenthalben bei einem Handwerke ansagen, wonach ihm vergönnt worden, seine Jahrzeit zu arbeiten.

Wann aber ein solcher Geselle nicht allhier von den Meistern gefördert werden könnte, indem die Meister



Abb. 1. Tischuhr von Johan Gottfried Kridel (Baußen)

seiner nicht bedürften, soll demselben zugelassen sein, auch anderswo sein Jahr zu arbeiten.

Nach Ausgang solchen Jahres aber soll er zweimal ums Meisterrecht werben, als auf Jacobi und Weihnachten, und soll zum ersten Einwerben zwölf Groschen, zum andern Einwerben aber einen Reichstaler in die Lade erlegen.

Eines Meisters Sohn aber oder ein anderer Geselle, der eines Meisters Tochter oder Wittib heiratet, soll an erst besagte Werbung und Zeit nicht gebunden sein, sondern ihm freistehen, zu werben und Meister zu werden, wann er will oder dazu geschickt ist.

Bei der endlichen Einwerbung soll ein jeder ohne Unterschied, der nicht allhier gelernt, eine schriftliche Kundschaft vorlegen, daß er sein Handwerk an Orten, wo redliche Zechen sind, und also in ehrlichen Werkstätten drei Jahr lang nacheinander ehrlich gelernt und begriffen, wie dann auch ein jeder nach der Lehrzeit vier Jahr gewandert haben soll.

1) Soviel wie: im Handwerk tätig ist.